

M 5

1919

# Wettkampfordnung für die sportlichen Wettkämpfe im Arbeiter-Turn- und -Sportbunde



*Bund...*

A 80-10529

Herausgegeben vom  
Arbeiter-Turn- und -Sportbund  
Leipzig, Fichtestraße 36.

Preis 30 Pfennige

## Inhaltsübersicht.

	Seite
Zur Einführung . . . . .	1
I. Allgemeine Bestimmungen (lokale offene und Jugend-Wettkämpfe) . . . . .	3—4
II. Die Ausschreibung . . . . .	4—5
III. Der Wettkampfausschuß . . . . .	5—6
IV. Unerkannte Wettkämpfe . . . . . (Laufen Seite 7, Springen Seite 7, Werfen und Stoßen Seite 8)	6—8
V. Wettkampf-Ausführungsbe- stimmungen . . . . . (Laufen Seite 8, Vorläufe Seite 9, Vorgabe- laufen Seite 10, Stafettenlaufen Seite 11, Hürdenlauf Seite 11, Springen Seite 11, Stoßen und Werfen Seite 12)	8—15
Mannschafskämpfe . . . . .	15
Schlußbestimmungen . . . . .	15—16



# Wettkampfordnung

## für die sportlichen Wettkämpfe im Arbeiter- Turn- und -Sportbunde



### Zur Einführung!

Die Sportbewegung ist auf dem Marsche! Überall im Bunde regt sich. Es gab eine Zeit, da wir unseren Turngenossen die eindringliche Mahnung zurufen mußten: Treibt mehr volkstümliche Übungen! Das ist nun schon eine Reihe von Jahren her. Damals lag das volkstümliche Turnen arg darnieder. Heute sehen wir mit Stolz und Freude, wie auch in unseren Reihen die volkstümlichen Übungen mehr und mehr an Ansehen gewinnen. Unsere Turngenossen haben sich mit Eifer die neue Technik der Übungen zu eigen gemacht. Es wird dem planmäßigen Aben mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Volkstümliche Gruppen- und Bezirksvorturnerstunden helfen energisch nach. Und ohne Anstoß gebrauchen wir heute auch den Namen Leichtathletik oder „Sportliche Übungen“, wenn wir unsere alten volkstümlichen Übungen meinen. Freilich, wir setzen dabei voraus, daß die durch Erfahrung gewonnene Betriebstechnik dabei in Anwendung gebracht wird. Daß das überall geschieht, daß wir aber auch zeigen, wie die Leichtathletik nicht bloß Einzelne hervorhebt, sondern ein Mittel zur Massenbeschäftigung — ganz wie unser Turnen — sein kann und muß, darum finden immer mehr „Sportkurse“ statt, die sich gerade das zum Ziel setzen. Die weitere Entwicklung führt nun zu Wettkämpfen. Erst wenn im Wettkampf mit dem Gegner die Kräfte gemessen werden, bekommen alle diese Übungen ihre anspornende Note. Jeder aus der Masse will nicht



der letzte sein. Das ist selbstverständliches Jugendrecht und Jugendpflicht. Mit dem Wettkampf hat die Kunst des Geräte-turnens ihre glänzende Höhe erreicht. Unsere Wettturner sind jedenfalls in Bezug auf Können und Haltung nicht die schlechtesten Vertreter der Turnkunst überhaupt. Und mancher „Alte“, der heute noch in der Turnkunst mitmimt, er ist meist als ehemaliger Wettturner gar manchem jungen Turnerknaben von heute ein Muster in Haltung und Korrektheit beim Üben. So auch beim volkstümlichen Turnen, beim Sport. Die Wettkämpfe darin sind nötig. Aber sie brauchen Richtlinien, müssen nach anerkannter fester Ordnung ausgetragen werden. Diesem aus der Zunahme und Bedeutung unserer Wettkämpfe hervorgegangenen Bedürfnis will die vorliegende Wettkampfordnung gerecht werden.

Im November 1918 vom Bundesturnauschuß beschlossen und im Entwurf den Bundesmitgliedern in der Turnzeitung Nr. 25, 1918, zur Kritik vorgelegt, ist am 23. März 1919 die vorliegende endgültige Fassung nach geringen Änderungen angenommen worden. Dabei ist maßgebend gewesen:

1. Wir brauchen schnell eine Richtschnur für unsere sportlichen Wettkämpfe.
2. Die vorliegende Wettkampfordnung ist nur als Vorläufer für eine so bald als möglich zu schaffende erweiterte Ordnung aufzufassen. Darum gilt sie als Prüfstein. Mit ihr wollen wir Erfahrungen sammeln. Deshalb sind auch nur die nötigsten Grundsätze aufgestellt.
3. Wir rechnen auf die Mitarbeit der gesamten Turn- und Sportwelt unseres Bundes bei der Prüfung der Satzungen. Verbesserungen und Erweiterungen nehmen wir dankbar entgegen.
4. Die vorliegende Wettkampfordnung gilt für alle sportlichen Wettkämpfe innerhalb des gesamten Bundesgebiets von dem Tage ihrer endgültigen Beschlußfassung, dem 23. März 1919, an, für das Jahr 1919 und länger, wenn nicht anderslautende Bestimmungen vom Bunde erlassen werden. Alle Turn- und Sportgenossen bitten wir, das Vorstehende im Interesse der geregeltsten Einheitlichkeit in unseren Veranstaltungen zu beachten

23. März 1919.

Der Bundesturnauschuß.

2A80-1052



## I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wir unterscheiden lokale und offene Wettkämpfe.

a) Lokale Wettkämpfe sind solche, für die nur die Mitglieder der Veranstalter, welche letztere auch die Leitung haben müssen, zugelassen sind. Also zum Beispiel: eine Abteilung, ein Verein, eine Gruppe, ein Bezirk oder ein Kreis.

b) Offene Wettkämpfe sind dagegen solche, die beispielsweise von einem Verein veranstaltet werden, aber bei denen die Vereine und Mitglieder der Gruppe, oder des Bezirks oder des Kreises, oder des ganzen Bundes zugelassen sind. Veranstalter kann auch eine Gruppe sein, oder ein Bezirk, oder ein Kreis.

Offene Wettkämpfe bedürfen der Genehmigung des Bezirksturnauschusses, sofern sie für die Gruppe oder das Bezirksgebiet ausgeschrieben werden sollen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreisturnauschusses, sofern sie für das Kreisgebiet und des Bundesturnauschusses, sofern sie für mehrere Kreise oder den Bund offen sind.

Durch die Pflicht der Anmeldung und Genehmigung durch die nächsthöhere Instanz soll vermieden werden, das etwa Vereine in die Lage kommen, Gruppen-, Bezirks- oder Kreisveranstaltungen zu schädigen, und daß nicht ein Verein zu oft offene Wettkämpfe veranstaltet. Auch die Sportplatzbeschaffenheit des veranstaltenden Vereins spielt bei der Genehmigung oder Ablehnung eine Rolle.

c) Jugendwettkämpfe. Für Jugendliche können sogenannte Jugendwettkämpfe ausgeschrieben werden. Die Teilnehmer müssen am Tage des Stattfindens der Wettkämpfe über

14 Jahre alt sein, dürfen aber das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

2. Alle Wettkämpfe finden nach den Bestimmungen der „Bundeswettkampfordnung“ statt.

3. Der Bundesturnauschuß legt eine Bundesrangliste stattgefundener Wettkämpfe an und veröffentlicht das Ergebnis alljährlich im Bundeskalender. Deshalb ist von allen stattfindenden lokalen und offenen Wettkämpfen unverzüglich eine vollständige Rangliste an die nächsthöhere Instanz und eine zweite direkt an den Bundesturnauschuß einzusenden.

4. Die Resultat- resp. Ranglisten müssen den vollen Namen und das Alter der Wettkämpfer, sowie den Vereinsnamen derselben enthalten (Kreis, Bezirk). Außerdem müssen die Ranglisten von mindestens drei Kampfrichtern und dem Vorsitzenden des Wettkampfausschusses unterschrieben sein. Durch Unterschrift soll bekräftigt werden, daß alle Angaben der Liste zuverlässig stimmen, und daß

- a) die Laufbahnen genau gemessen und eben (nicht bergab oder bergauf) angelegt waren,
- b) Maße und Gewichte genau gestimmt haben und nachkontrolliert worden sind,
- c) die Stoppuhren funktionierten und
- d) alle sonstigen Bestimmungen der Wettkampfordnung eingehalten wurden.



## II. Ausschreibung.

1. Für lokale Wettkämpfe ist Anmeldung und Programm sechs Wochen vorher bei der nächsthöheren Instanz einzureichen.

2. Offene Wettkämpfe bedürfen der Genehmigung, (siehe Allgemeine Bestimmungen 1b, Abschnitt 2), die mindestens drei Monate vor dem Stattfinden der Veranstaltung nachgesucht sein muß.

3. Jede Ausschreibung von sportlichen Wettkämpfen muß spätestens acht Wochen vor deren Stattfinden erfolgen und muß enthalten:

- a) Genaue Angabe des Ortes und der Zeit, wann die ausgeschriebenen Wettkämpfe stattfinden,
- b) Genaue Bezeichnung der Adresse, an welche die Meldungen abgegeben werden müssen.
- c) Aufzählung der Wettkämpfe.
- d) Höhe des Startgeldes.
- e) Bei Wettkäufen die Bemerkung, ob sie auf gerader oder Rundbahn gelaufen werden und im letzteren Falle Angabe der Länge einer Bahnrunde,

4. Spätestens drei Wochen vor dem Stattfinden der Wettkämpfe ist Kennungs-schluß.

5. Der Veranstalter kann zur Deckung der Unkosten von jedem Teilnehmer eine Meldegebühr (= Startgeld) von höchstens 30 Pfg. pro Wettkampart (= Konkurrenz) erheben.

Für Mannschaften höchstens 75 Pfg.  
Rückzahlung findet nicht statt.



## III. Der Wettkampfausschuß.

1. Bei sportlichen Wettkämpfen ist für jede Wettkampart (Laufen, Springen, Werfen) ein Obmann zu wählen, dem in Gemeinschaft mit den dazugehörigen Kampfrichtern die Sorge um die Erfüllung aller Vorbedingungen für glatte Abwicklung des ihm zugeteilten Wettkampfs obliegt. Hierzu gehört:

- a) Prüfung der Geräte auf vorschriftsmäßige Brauchbarkeit.
- b) Prüfung der Platz- und Laufbahnverhältnisse.
- c) Orientierung der Kampfrichter.

2. Für sportliche Wettkämpfe ist ein Wettkampfausschuß zusammenzusetzen. Demselben müssen angehören:

- a) Die Obmänner der vertretenen Wettkampfübungen.
- b) Ein Schiedsgericht, bestehend aus drei unparteiischen, portierfähren Personen.

c) Dem technischen Leiter der Veranstaltung (letzterer führt den Vorsitz).

3. Dem Wettkampfausschuß dürfen keine Personen angehören, die an den Wettkämpfen, für die er zusammengesetzt ist, aktiv teilnehmen.

4. Die Aufgaben des Wettkampfausschusses bestehen in der Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe für die er gewählt ist.

5. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, bei eingetretenen Differenzen an Ort und Stelle auch dann einzuschreiten, wenn es nicht angerufen wurde. Außerdem sind bei ihm Beschwerden und Proteste anzubringen.

Proteste müssen am gleichen Tage, an dem die Wettkämpfe stattfanden und so zeitig abgegeben werden, daß eine etwaige Ortsprüfung noch erfolgen kann.

6. Tote Wettbewerbe, d. h. solche mit gleichen Leistungen, können durch das Los entschieden werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Andernfalls müssen sie bis zur Entscheidung ausgefochten werden.

7. Für ungültig erklärte Wettbewerbe müssen noch einmal ausgefochten werden.

Den Zeitpunkt für das Stattfinden der zu wiederholenden Wettkämpfe bestimmt das Schiedsgericht.

8. Ist der eigene Verein eines Schiedsrichters an einer Klagesache beteiligt, dann muß dieser Schiedsrichter in diesem Falle zurücktreten. Das Schiedsgericht hat sich aus den übrigen Mitgliedern des Wettkampfausschusses zu ergänzen.



#### IV. Anerkannte Wettkämpfe.

Lauf, Sprung, und Wurf sollen bei jeder Veranstaltung berücksichtigt werden. Um aber zu vermeiden, daß in der Wahl leichtathletischer Wettkampfsarten Unübersichtlichkeit und Planlosigkeit zutage tritt, wird geraten, nur Kampfsarten der

folgenden Zusammenstellung zu wählen. Es sind dies solche, von denen auch Resultate bereits stattgefundener Wettkämpfe vorliegen. Nur die Resultate nachstehender Wettkämpfe werden anerkannt:

##### 1. Laufen.

a) Streckenlaufen: 50 m, 75 m, 100 m, 200 m, 300 m, 400 m, 500 m, 800 m, 1000 m, 1500 m, 2000 m, 3000 m.

b) Hürdenlaufen: 100 m, mit 4 Hürden und 110 m mit 10 Hürden. Die Höhe der Hürden beträgt 106 cm. Bei Jugend- und Anfängerwettkämpfen 90 cm.

c) Stafettenlaufen:  $5 \times 100$  m und  $10 \times 100$  m Pendelstafette (= zwischen den Endpunkten der Strecke Hin- und Herlaufen mit 5 resp. 10 Läufern pro Mannschaft. Jeder Läufer hat 100 m zu laufen).

Für ältere Turner, für Turnerinnen und für Schüler kann an Stelle der 100 m die 75-m-Strecke gewählt werden.

$4 \times 100$  und  $3 \times 200$  m Stafette in der Rundbahn. Schwedische Stafette (= 400, 300, 200, 100 m).

Olympische Stafette (= 800, 200, 200, 400 m).

$3 \times 1000$  m Stafette.

Stafette mit beliebigem Wechsel, 1000 m 5 Läufer und 3000 m 10 Läufer.

Die Läufer jeder Mannschaft verständigen sich über die von ihnen zu nehmende Teilstrecke. Sie können in kürzeren Teilstrecken auch mehrmals antreten, Hauptsache ist, daß die Mannschaft die Gesamtstrecke sobald als möglich durchheilt. Vorbedingung ist aber, daß die Strecke durch weithin sichtbare Grenzjahrengrenzen mit großen deutlichen Zahlen von hundert zu hundert Meter eingeteilt ist. Das erleichtert den Mannschaften die Besetzung der Startplätze.

##### 2. Springen.

a) Weitsprung aus dem Stand und mit Anlauf.

b) Hochsprung aus dem Stand und mit Anlauf.

c) Dreisprung mit Anlauf.

d) Weithochsprung mit Anlauf.

e) Stabweitsprung und Stabhochsprung mit Anlauf.

### 3. Werfen und Stoßen.

- a) Schlagballweitwerfen, Gewicht 80 g.
- b) Kugelwerfen, Gewicht  $2\frac{1}{2}$ , und 5 kg.
- c) Diskuswerfen, Gewicht 2 kg, Durchmesser 22 cm, Material: Holz mit Eisenrand.
- d) Speerwerfen, Gewicht 800 g, Länge 2,60 m, Material: Holz. Der Schwerpunkt kann durch Umwickeln griffig gemacht werden. Andre Hilfsmittel sind verboten.
- e) Schleuderballweitwerfen, Gewicht 2 kg. Schlaufe 33 cm, dabei sind 2 cm Spielraum nach oben und unten erlaubt. Für Schüler oder Turnerinnen Gewicht  $1\frac{1}{4}$  kg, Schlaufe 20 cm.
- f) Kugelstoßen, Gewicht  $7\frac{1}{4}$  kg.

Neben diesem sportlichen Gewicht ist zu besonderem Zweck auch das Gewicht von  $2\frac{1}{2}$  kg, 5 kg und 10 kg zulässig, nur muß bei jedem Resultat immer das in Anwendung gebrachte Gewicht mit angegeben werden.

- g) Steinstoßen, Gewicht 15 kg in Würfel- oder handlich-länglicher Form.



## V. Wettkampf-Ausführungsbestimmungen.

Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, gelten vorläufig noch die einschlägigen Bestimmungen der Bundeswertungsordnung von 1912.

### a) Laufen.

1. Das Tragen von Nagelschuhen ist gestattet.
2. Die Startplätze sind bei jedem Vor-, Zwischen- und Endlauf in Gegenwart der Wettkämpfer auszulösen. Die niedrigste Losnummer erhält den Platz an der linken Ecke der Bahn.
3. Es wird bei entsprechender Bahnrichtung, resp. Tageszeit gegen die Sonne und links herum gelaufen.
4. Auf nicht abgesteckter Bahn hat jeder Läufer das Recht, zu versuchen, nach Beginn des Laufens die Innenseite der Bahn zu gewinnen.

Behindert ein Läufer seine Gegner durch Berühren, Stoßen oder in den Weg laufen, so ist er auszuschließen. Wurde durch die Behinderung sichtlich ein für den Behinderten schlechtes Resultat erzielt, so kann das Schiedsgericht den Wettkampf wiederholen lassen, natürlich ohne den Schuldigen.

Die auf der Laufstrecke verteilten „Bahnrichter“ haben über die glatte Durchführung obiger Bestimmung zu wachen.

6. Wer zuerst das zwischen zwei festen Pfosten oder Masten stangen brusthoch gespannte Zielband mit der Brust berührt, ist Sieger.

7. Einzelne nach Zeit laufen lassen ist nicht angängig.

8. Als Ablaufzeichen gilt bei sportlichen Wettkämpfen die hinter den Startenden zu erfolgende Abgabe eines Schusses.

9. Die Zeitnehmer bekunden mittels Pfliff (Signalpfeife), daß die Uhren bereit sind, worauf die Läufer vom Starter aufgefordert werden „An die Plätze“ zu gehen. Ist das geschehen, dann fragt der Starter kurz und befehlsmäßig: „Fertig?“ Worauf nach kurzer Pause (etwa 3 Sekunden) der Schuß erfolgt.

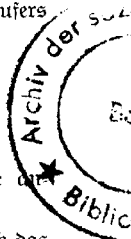
10. Vorzeitiges Abläufen zieht die Zurückstellung des Läufers nach sich, und zwar:

- a) Bei Strecken bis 100 m um  $\frac{1}{2}$  m.
- b) " " " 200 m um 1 m.
- c) " " " von 300—500 m um 2 m.
- d) " " " über 800 m um 4 m.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Bei Staffetenläufen wird nur die Hälfte dieser Strafe anwendet.

11. „Vorläufe.“ Die gemeldeten Läufer werden durch das Los in kleine Gruppen geteilt. Jede Gruppe besteht aus soviel Läufern, wie bequem auf einmal die Laufbahn benutzen können. (Sind also bei einem 100-m-Lauf nur zwei abgesteckte Laufbahnen nebeneinander vorhanden, so kann eben jede Läufergruppe nur zwei Mann stark sein. Sind aber drei oder vier Laufbahnen nebeneinander da, dann besteht jede Gruppe aus drei resp. vier Läufern. Auf nicht abgesteckten Bahnen und bei längeren Strecken gilt dem Sinne nach das gleiche; soviel Läufer



wie ohne gegenseitige Behinderung laufen können, gehören zu einer Gruppe.)

Durch Los wird entschieden, welche Gruppe den ersten, welche den zweiten usw. Vorlauf zu nehmen hat.

Der oder die besten Läufer jedes Vorlaufs kommen in die Entscheidung, oder, wenn zuviel Meldungen vorliegen, in einen Zwischenlauf.

Ob ein, zwei oder mehr Läufer jedes Vorlaufs in den Zwischen- oder Endlauf kommen sollen, das bestimmt der Wettkampfausschuß nach Maßgabe der Meldezahl und der Bahnverhältnisse.

Vor- und Zwischenläufe werden nach Zeit gemessen, und es ist statthaft, außer den besten Läufern jedes Vorlaufs noch einen oder einige der Ausgeschiedenen, für den Zwischen- resp. Endlauf mit starten zu lassen, falls deren Zeit eine bessere ist als diejenige der Sieger in einem Vorlauf. Dasselbe gilt für den Zwischenlauf zur Teilnahme am Endlauf.

Die Bestimmungen des Wettkampfausschusses über die Zahl der Teilnahmeberechtigten für den Zwischen- oder Endlauf und die Zahl derjenigen Läufer, die infolge ihrer erreichten Zeit außer den Siegern der Vor- resp. Zwischenläufe noch am Zwischen- resp. Endlauf teilnehmen können, muß spätestens acht Tage nach Nennungsschluß bekannt gemacht werden.

12. Bei Meisterschaften ist jeder Läufer mit drei Uhren zu stoppen.

Differieren die von den Zeitnehmern genommenen Zeiten, dann ist die mittlere Zeit zu nehmen.

13. Bei „Vorgabeläufen“ müssen sich die Startordner vor Beginn des Laufens überzeugen, ob sich die Läufer an ihren richtigen Plätzen befinden.

Jeder Teilnehmer an Vorgabeläufen muß die von ihm schon erreichte beste Laufzeit in der Strecke, für die er meldet, angeben.

Nach der Zeit des bestgemeldeten Läufers oder Mannes wird die Laufstrecke in diese Zeit dividiert, und die weniger guten Läufer erhalten den entsprechenden Vorsprung. (Also angenommen, der beste hat 11 Sekunden Zeit gebraucht, das sind pro  $\frac{1}{16}$  Sekunde  $1\frac{9}{11}$  m. Der nächste hat 11  $\frac{2}{5}$  Sekunden gebraucht, er bekommt eine Vorgabe von  $2 \times 1\frac{9}{11}$  m =  $3\frac{7}{11}$  m usw.)

Zugewiesene Vorgaben müssen beim Vorlauf, Zwischenlauf und Entscheidungslauf gleich sein.

14. Beim „Stafettenlaufen“ muß der Ablauf der 2., 3. usw. Stafette innerhalb eines Raumes geschehen, der 10 m vor und 10 m hinter der Stafettenstartlinie liegt. In diesem, genau markierten, 20-m-Raum muß die Abgabe des Stafettenstabes erfolgen.

15. An jedem Stafettenstart sind Bahnrichter zur Kontrolle aufzustellen. Bei Übertretung der Vorschriften ist dem Schiedsgericht Mitteilung zu machen und der Lauf der vorstoßenden Mannschaft für ungültig zu erklären.

16. Bei Mannschaftskämpfen soll sich jeder der teilnehmenden Mannschaften durch unterschiedliche Kleidung oder Abzeichen kenntlich machen.

17. Beim Hürdenlauf als Einzelwettkampf wird, im Gegensatz zum turnerischen Drei- oder Mehrkampf, das Berühren oder Umwerfen der Hürden nicht als Fehler gerechnet.

Bei Wettkämpfen im Hürdenlaufen gilt bei gleicher Zeit der als der Bessere, der dabei die wenigsten Hürden umwarf. Bei völlig gleicher Leistung tritt Abschnitt III, 6. in Kraft.

## b) Springen.

1. Weitsprung. Der Absprung erfolgt von einem mit ebener Erde gleichliegenden 10 cm breitem, eingegrabenen Balken.

Wenn ein Springer den Boden mit dem Fuße über die Absprungstelle hinaus berührt, ist sein Sprung ungültig, zählt aber als Versuch. (Es ist zulässig, das Erdreich hinter dem Balken, d. h. also an der Niederprüngeite des Balkens, etwas zu vertiefen, wodurch das Berühren mit der Zehe nicht so leicht möglich ist. Siehe Abbildung.

a — Niederprüngeite, b — Balken, c — Anlaufbahn.

Rücktreten und Rückfallen machen den Sprung ungültig (zählen aber als Versuch). Dasselbe gilt für Dreisprung, Stabweitsprung und Weitsprünge aus dem Stand.

2. Dreisprung. Der Absprung des ersten Sprunges erfolgt wie bei Weitsprung vom eingegrabenen Balken.

Die Sprungart, ob deutsch, irisch oder englisch, ist freigestellt.

3. Stabweitsprung erfolgt wie bei Weitsprung ohne Springbrett mit Absprung vom Balken.

4. Hochsprung. Bei allen Wettkämpfen muß der Sprung über eine Latte erfolgen. (Quadratischer Holzdurchschnitt  $2\frac{1}{2}$ —3 cm).

Gemessen wird, um die genau erreichte Sprunghöhe festzustellen, in senkrechter Richtung von der Mitte der Latte bis zum Erdboden.

Berühren der Latte zählt nicht als Fehler, wenn die Latte dabei nicht abgeworfen wird. Abwerfen macht den Sprung ungültig. Aber bei zwei gleichen Sprunghöhen gilt der als der bessere, der vollständig frei gelang.

Die Sprungständer müssen 3,50 m auseinander stehen.

Jeder Springer kann in der Sprunghöhe beginnen, wo er will. Die niedrigste Sprunghöhe ist in der Ausschreibung mit anzugeben.

5. Stabhochspringen. Es gelten alle einschlägigen Bestimmungen des Hochspringens.

6. Weithochspringen. Alle Bedingungen des Hoch- und Weitspringens sind auch hier maßgebend.

7. Sprünge aus dem Stand können mit geschlossenen Füßen-, vor- oder seitwärts, aus der Schlußstellung der Füße oder aus einer Rückschrittstellung gemacht werden. Hauptsache ist, daß beide Füße am Boden stehen bleiben. Fußspitzen oder Ferfenheben ist jedoch zum Zwecke des Schwungholens gestattet.

8. Fehllauf. Sprünge, die nicht ausgeführt werden, bei denen aber der Springer den Boden hinter der Absprunglinie (bei Hochsprung = senkrecht unter der Latte) berührt, sind ungültig. Alle anderen Bestimmungen, „Fehllauf“ betreffend (siehe Wertungsordnung Seite 23 u. 25), sind hierdurch aufgehoben.

### c) Stoßen und Werfen.

Vorbemerkungen über Messung und Abtreten bei sportlichen Wurf- und Stoßkämpfen.

Die Messung erfolgt bei den Wurf- und Stoßarten nicht in senkrechter Linie, wie es die Wertungsordnung bisher vorschrieb, sondern direkt zur Niederfallstelle hin wie folgt:

Bei Würfeln oder Stößen von der Mallinie ist die bisher in parallelen Grenzen angelegte Wurfbahn künftig in Trapezform anzulegen. Es soll damit den etwas schräg gegangenen

Würfen Rechnung getragen werden. Gemessen wird dabei in direkter Richtung, von der Mitte der Mallinie bis zum nächsten (nicht tiefsten) Niederfalleindruck. Oder bei Würfeln, die über die

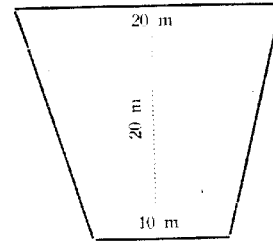


Fig. 1

Seitengrenze gehen bis zu dem Punkte, wo das Gewicht in der Luft die Grenze überflog. Die Wurfbahnmäße sind demnach: an der entfernteren Grenze der Wurfbahn zu verbreitern und zwar um das gleiche Maß der Mallinienbreite. Wenn die Mallinie also beispielsweise 10 m breit ist (s. Kugelwerfen), dann muß bei 20 m Bahnlänge eine Breite von 20 m gegeben sein. (S. Fig. 1.)

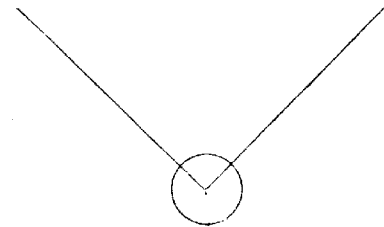


Fig. 2

Im gleichen Verhältnis soll bei allen Wurfarten verfahren werden. (Mit Ausnahme von Speerwerfen, Diskuswerfen und Ballweitwerfen, bei denen infolge des großen benötigten Platzes diese Bahnform hinfällig wird.) (S. die Bemerkungen am Schluß des Heftes.)



Bei Würfeln oder Stößen aus dem Kreis wird vom Kreisrande gemessen. Jedoch auf eine Linie, die von der Auffallstelle bis zum Mittelpunkt des Kreises führt. Würfe, die innerhalb eines vom Kreismittelpunkte in der Wurfrichtung durch deutliche Linien hergestellten Winkels von 90 Grad niedergefallen, sind gültig. (S. Fig. 2.)

**Übertreten.** Das Betreten oder Überschreiten des Kreisrandes oder der Mallinie während und nach dem Wurf oder Stoß machen denselben ungültig. Das gleiche gilt auch, wenn das Berühren der Mallinie (des Kreisrandes) oder des Bodens drüber hinaus mit einem anderen Körperteil als den Füßen erfolgt.

1. Kugelstoßen kann mit und ohne Anlauf von einer Mallinie (Trapezbahn: Mallinie 5 m, Bahnlänge 20 m, Hintergrenze 10 m) und aus dem Kreis gemacht werden. Welche Ausführung vorgeschrieben ist, muß aus der Ausschreibung hervorgehen. Es darf jedoch nur ein und dieselbe Art erlaubt werden. Also entweder nur mit Anlauf, nur aus dem Stand oder nur aus dem Kreis von 2,13 m Durchmesser.

Steinstoßen. Wie Kugelstoßen (Trapezbahn: Mallinie 5 m, Bahnlänge 15 m, Hintergrenze 10 m).

3. Ballweitwerfen. Kann mit oder ohne Anlauf gemacht werden. Es gilt aber nur Schwungwurf (also von oben).

4. Kugelwerfen. Kann mit oder ohne Anlauf, desgl. mit oder ohne Drehung gemacht werden. Dabei ist es gleich, ob der Wurf von unten, von der Seite oder von oben erfolgt. Hauptsache ist, daß nicht gestoßen wird. (Trapezbahn: Mallinie 10 m, Bahnlänge 20 m, Hintergrenze 20 m.)

5. Diskuswerfen. Wie beim Kugelstoßen, so muß auch beim Diskuswerfen in der Ausschreibung gesagt werden, ob das Werfen von der Mallinie oder aus dem Kreis, hier von 2,50 m Durchmesser erfolgen soll.

6. Speerwerfen kann aus dem Stand oder mit Anlauf, ferner mit „Schwedischem Stil“, d. h. mit Mittelgriff, und mit „Freiem Stil“, d. h. mit Fingergriff am Ende gemacht werden.

Aber die zulässige Art des Wurfs muß die Ausschreibung Klarheit bringen.

Ein gültiger Wurf muß mit der eisernen Spitze zuerst den Boden berührt haben, andernfalls wird er nicht gemessen, zählt aber als Versuch.

7. Schleuderballwerfen. Anlauf und Drehung sind gestattet.



## Mannschaftskämpfe.

1. Tauziehen. Das Tragen von Stiefeln mit glatten Sohlen, aber mit Absätzen ist gestattet. (Also nicht mehr verboten wie in der Wertungsordnung Seite 37.)

Ehe das Wort: „Los!“ das Zeichen zum Beginn gibt, muß das Tau ganz schlaff sein. (Es darf also nicht schon vorher angespannt sein.) Sieger ist die Partei die ihre Gegner bei drei Versuchen zweimal soweit auf ihre Seite gezogen hat, daß die Markierung der Gegenpartei am Tau über die Mallinie der siegenden Partei (die am Boden gezogen ist) hinaus reicht.

2. Ringkampf. Wer einmal besiegt, ist scheidet aus, ebenso wer zweimal unentschieden gerungen hat. Sonstige Bestimmungen nach der Wertungsordnung.

Ringkämpfe sind bei unseren Turn- und Sportfesten selten geworden. Angesichts ihres hohen Wertes als Kraft und Gewandtheitsübung empfiehlt es sich, Ringkämpfe doch wieder öfter mit auszuschreiben und vor allem im Verein zu üben.



## Schlußbestimmungen.

1. Bei leichtathletischen Wettkämpfen werden in der Regel nur Einzel- und Mannschaftskämpfe ausgeschrieben, wobei die Leistung nicht nach Punkten, sondern nach den erreichten Mäßen resp. Zeiten festgestellt wird.

2. Bei den Wurf-, Stoß- und Sprungarten werden drei Versuche gestattet, deren bester gilt.

Bei Hochspringen in jeder Sprunghöhe drei Versuche.

3. Bei Bekanntgabe von Resultaten muß stets genau angegeben werden, wie schwer das Gewicht war, ob mit oder ohne Anlauf, oder aus dem Kreis geworfen oder gestoßen wurde und bei Sprüngen, ob sie mit oder ohne Anlauf stattfand.

4. Schwimmen. Wo es die Zeit- und Ortsverhältnisse gestatten, wird geraten, auch Schwimm- und Wasserspringübungen in das Programm sportlicher Wettkämpfe mit aufzunehmen. Hierfür gelten die Ausführungsbestimmungen des Arbeiter-Wassersportverbandes.

5. Die Mallinie bei den Wurf- und Stoßarten aus dem Stand oder mit Anlauf ist gleichbedeutend mit der anfänglichen Bahnbreite der Trapezbahn. Auf ihr ist die eigentliche Mallatte anzubringen, die nicht länger als etwa 3 m zu sein braucht.



## Empfehlenstwerte Schriften über Leichtathletik.

	Mark
Leitfaden vom Bundeskursus 1910, 1912 u. 1914	— 60
Schnell, Laufen, Springen, Werfen . . . . .	2.—
Stolz & Enders, Ringkampf . . . . .	3.—
Seybold und Braun, Der Lauf . . . . .	1.50
Doerry, Leichtathletik . . . . .	2.50
Brustmann, Olympischer Sport . . . . .	3.75
Brustmann, Olympisches Trainierbuch . . . . .	2.50
Moderne Körperkultur, 2. Jahrgang, geb. . . . .	3.75
Jugend und Sport, 1. Jahrgang, geb. . . . .	2.—
Einrichtung u. Betrieb von Sportabteilungen	— 50
Vorbereitung des volkstümlichen Wettturners	— 50
Der Stabsprung . . . . .	— 50
Der Weitsprung . . . . .	— 50
Der Hochsprung . . . . .	— 50
Der Lauf . . . . .	— 50
Stein- und Kugelstoßen . . . . .	— 50
Diskus- und Schleuderballwerfen . . . . .	— 50
Volkstümliche Übungen im Frauen- und Mädchenturnen . . . . .	— 50
Loß, Schwimmen in Schule und Verein . . . . .	2.75
Die Wasserspringkunst . . . . .	— 50

Alle Bücher sind durch den Arbeiter-Turnverlag,  
Leipzig, Fichtestraße 36, zu beziehen.  
Preise freibleibend.